

**Sitzung des Ausschusses für Ordnungsangelegenheiten und Verbraucherschutz
am 06.09.2021**

- TOP 7.1: „Situation im Katastrophenfall im Kreis Mettmann“

Anfrage der FDP-Fraktion vom 24.08.2021

Die in der Anfrage der FDP-Fraktion enthaltenen 15 Einzelfragen werden wie folgt beantwortet:

1. Für welche Katastrophenlagen gibt es entsprechende Pläne?

- Starkregen/Überschwemmung
- Schwere Stürme/Orkane
- extreme Schneefälle/Schneeverwehung
- Brände insbesondere Waldbrände
- Explosionen, Chemieunfälle etc.
- Bergrutsch/Erdbeben o.ä.

Auf der Grundlage des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz NRW (BHKG) ist der Kreis Mettmann verpflichtet, gemäß § 3 Abs. 2 BHKG die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung von Großeinsatzlagen und Katastrophen zu treffen und gemäß § 3 Abs. 3 BHKG hierfür entsprechende Pläne zu erstellen. Das BHKG gibt nicht vor, in welcher Art und Weise und in welchem Umfang diese Katastrophenschutzpläne zu erstellen sind. Durch den Verband der Feuerwehren in NRW (VdF NRW) und die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in NRW (AGBF NRW) wurde ein Muster-Katastrophenschutzplan entwickelt, welcher mit den kommunalen Spitzenverbänden und dem Ministerium des Innern NRW arrondiert wurde. Im Muster-Katastrophenschutzplan werden die für Großeinsatzlagen und Katastrophen vorgesehenen organisatorischen Maßnahmen sowie die personellen und materiellen Ressourcen zusammengestellt.

Da für den Katastrophenfall die Notwendigkeit des geordneten Zusammenwirkens sämtlicher betroffener Aufgabenbereiche zur Gefahren- und Schadensabwehr maßgeblich ist, zielt das BHKG daher auf eine enge und partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Gemeinden, Kreisen, kreisfreien Städten und dem Land ab, die im hiesigen Katastrophenschutzplan entsprechende Würdigung findet.

Der Kreis Mettmann ermöglicht und erleichtert die zwingend notwendige Zusammenarbeit durch eine webbasierte Erstellung und Fortschreibung des Katastrophenschutzplans, welcher sowohl zentral durch die Kreisverwaltung als auch im weiteren Verlauf der Fortschreibung dezentral durch die kreisangehörigen Städte gepflegt wird und insbesondere in seiner Struktur dem oben genannten Musterkatastrophenschutzplan entspricht. Der Kreis Mettmann bedient sich daher, wie über 100 weitere kreisfreie Städte und Kreise auch, der Anwendung KatS-Plan.de (<https://www.info.kats-plan.de>).

Der Katastrophenschutzplan umfasst sowohl Vorsorge- und Abwehrplanungen im Allgemeinen als auch im Speziellen. So werden für Störfallbetriebe (z. B. Chemiebetriebe mit erhöhtem Havarierisiko) Sonderschutzpläne in das Gesamtwerk integriert. Für hochwassergefährdete Bereiche liegen Hochwassergefahrenkarten vor. Für die Stadt Monheim am Rhein wird ein gesonderter Katastrophenschutzplan „Hochwasser“ gepflegt. Für Vegetationsbrände werden die kommunalen Gefahrenabwehrpläne für Waldbrände und die übergreifende Einsatzplanung „Vegetationsbrandbekämpfung“ des Kreises im System der KatS-Plan-Anwendung eingegliedert.

Ebenfalls finden sich auch alle wichtigen Informationen zu pandemischen Lagen und zur medizinischen Versorgung einer Vielzahl von Verletzten oder Erkrankten im Katastrophenschutzplan des Kreises Mettmann wieder. Ein großer Vorteil liegt in der Verlinkung zu Webinhalten. Somit kann aus dem bestehenden Katastrophenschutzplan auf aktuelle Onlinedaten wie z. B. Wetter- und Hochwasserinformationen zurückgegriffen werden. Auch die Verlinkung zu tagesaktuellen, satellitengestützten Luftaufnahmen stellt das System sicher. Eine regelmäßige Datensicherung erlaubt den Offline-Zugriff im Falle eines Netzausfalls.

2. Verfügt der Kreis Mettmann über einen Wasserrettungszug gemäß Konzept Wasserrettungszug NRW von September 2019 bzw. hat der Kreis Zugriff auf einen oder mehrere Wasserrettungszüge?

Ein Wasserrettungszug dient vornehmlich der landesweiten überörtlichen Hilfe und wird aus taktischen Einheiten mehrerer Kreise oder kreisfreier Städte bei Bedarf zusammengestellt. Seitens des Kreises Mettmann stellt die DLRG einen Führungs- und zwei Bootstrupps (je ein Motorboot mit Besatzung) in einem Gesamtzug mit insgesamt zwei Bootsgruppen (je zwei Motorboote mit Besatzung), einer Strömungsrettergruppe sowie einer Tauchergruppe sowie einem Logistiktrupp mit insgesamt bis zu 58 Einsatzkräften.

Durch die Berücksichtigung der Einsatzmittel der DLRG im Einsatzleitreechner der Kreisleitstelle kann die DLRG auch in der kommunalen Gefahrenabwehr unmittelbar alarmiert und eingesetzt werden kann. Hierbei kommen insbesondere die genannten Rettungsboote zum Einsatz.

3. Wie schnell sind diese Kräfte vor Ort verfügbar?

Wasserrettungszüge können seitens der Kreisleitstelle bei der zentralen Alarmierungsleitstelle der Bezirksregierung (Berufsfeuerwehr Essen) angefordert werden und stehen im Rahmen eines Vorlaufs von ca. 30 Minuten zuzüglich Anfahrt- und Rüstzeit zur Verfügung. Insgesamt werden in NRW 20 Wasserrettungszüge vorgehalten.

4. Wie häufig werden Übungen mit den kreisangehörigen Städten für den Katastrophenfall durchgeführt?

Es finden mindestens einmal jährlich Übungen der Feuerwehren mit der Annahme von Großeinsatzlagen statt. Die durch die Hilfsorganisationen gestellten fünf Einsatzeinheiten haben zweimal jährlich Übungen nachzuweisen, soweit nicht vergleichbare Einsätze als solche gezählt werden können. Wasserrettungszüge üben auf Ebene der Bezirksregierungen. Darüber hinaus werden regelmäßig Stabsrahmenübungen des taktisch-operativen Führungsstabes des Kreises durchgeführt.

Der Krisenstab, als administrativ-organisatorische Komponente, führt ebenfalls regelmäßige Übungen durch. Darüber hinaus erfolgen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Institut der Feuerwehr NRW und der Bundesakademie für Bevölkerungsschutz und Zivile Verteidigung.

Aufgrund der pandemischen Lage waren allerdings in den Jahren 2020 und 2021 keine Übungen möglich; der Krisenstab des Kreises Mettmann befindet sich seit Ende Februar 2020 im permanenten Einsatz.

5. Gibt es für das Kreisgebiet eine Simulation für den Katastrophenfall, der auch die aktuell aufgetretene Starkregensituation berücksichtigt?

Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) hat verschiedene Arbeitshilfen zur Umsetzung der Hochwasserrisikomanagement-Planungen erstellt. Diese Arbeitshilfen sind eine der Grundlagen bei der Erarbeitung von Hochwasserrisikokarten und -gefahrenkarten sowie der Aufstellung von Hochwasserrisikomanagementplänen, auf die der Kreis Mettmann im Rahmen der Gefahrenabwehr zurückgreift. Die Pläne sind Bestandteil des Katastrophenschutzplans des Kreises.

6. Gibt es für das Kreisgebiet Evakuierungspläne hinsichtlich der Information, des Transportes und der Unterbringung sowie der medizinischen Versorgung der Bevölkerung?

Vorbereitende Maßnahmen zur Evakuierung einer Vielzahl von betroffenen Personen konnten bislang noch nicht getroffen werden, gehören aber zu den Aufgaben, welchen der Kreis Mettmann sich in nächster Zeit widmen wird. In Umsetzung der Rahmenempfehlungen des Ministeriums des Innern NRW beabsichtigt der Kreis Mettmann, Unterbringungskapazitäten für ein Prozent seiner Bevölkerung (ca. 5.000 Personen), unter Berücksichtigung eines korrespondierenden Verkehrsmanagements, vorzuhalten.

7. Gibt es für das Kreisgebiet eine Übersicht für besonders gefährdete Bereiche und eine Beurteilung möglicher Szenarien? Bedürfen diese Übersichten eine Anpassung an die sich verändernden Wetterereignisse?

Gemäß § 30 BHKG ist der Kreis Mettmann verpflichtet, für risikobehaftete Betriebsbereiche im Sinne der Störfall-Verordnung (12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) sogenannte externe Notfallpläne zu verfassen und zu aktualisieren. In diesen Notfallplänen werden Maßnahmen festgehalten, welche von den Feuerwehren und dem Krisenmanagement des Kreises zu veranlassen sind, wenn es in einem

Störfallbetrieb zu einer Havarie kommen sollte, bei der Gefährdungen außerhalb des Betriebsbereiches zu erwarten sind. Dazu zählen z. B. die Warnung und Information der Bevölkerung sowie Maßnahmen der Gefahrenabwehr innerhalb und außerhalb des Betriebsbereiches.

Die Sonderschutzpläne sind Bestandteil des Katastrophenschutzplans des Kreises. Die Einstufung eines Störfallbetriebes erfolgt durch die Bezirksregierung Düsseldorf unter individueller Betrachtung der notwendigen Betriebssicherheit. Ausschließlich ihr obliegt auch die Bewertung von Wettereinflüssen auf die vermeintliche Gefährdung besonders risikoreicher Anlagen.

8. Gibt es für besonders gefährdete Bereiche durch vorsorgliche Baumaßnahmen (Spundwände, Rückhaltebecken, Retentionsflächen o. ä.) Möglichkeiten, die Gefährdung zu minimieren?

Bauliche Maßnahmen, wie z. B. Regenrückhaltebecken, werden durch die Wasserwirtschaftsbetriebe und die städtische Entwässerung sichergestellt. Grundsätzlich fällt die Stadtentwässerung in die kommunale Verantwortung. Möglichkeiten, die Gefährdung zu minimieren, werden i. d. R. durch die kreisangehörigen Städte geprüft und umgesetzt. Bekanntermaßen werden die Entwässerungssysteme in den kreisangehörigen Städten unentwegt ertüchtigt.

Aufgrund der rasanten Zunahme klimabedingter Unwettereinsätze haben die Feuerwehren ihre technische Ausrüstung in Form von Hochleistungspumpen und walfähige Fahrzeuge erweitern müssen. Der Kreis unterstützt die kreisangehörigen Feuerwehren mit einer Sandsackfüllmaschine und zwei Abrollcontainern, gefüllt mit je 500 Sandsäcken für den sofortigen Einsatz.

9. Verfügt der Kreis über Informationen oder eine Datenbank zu Geräten und Ausstattungen (Bagger, Fahrzeuge, Notstromaggregate etc.) von Privatunternehmen, die im Katastrophenfall kurzfristig beigezogen werden können?

Die Daten werden i. d. R. dezentral bei den Feuerwehren der kreisangehörigen Städte vorgehalten. Eine zentrale Datenpflege ist mit dem webbasierten Katastrophenschutzplan beabsichtigt.

10. Sind bei den kreisangehörigen Städten ausreichend Warnanlagen (Sirenen, Lautsprecher) vorhanden und hat der Kreis im Katastrophenfall Zugriff darauf?

Nach Beendigung des Ost/West-Konfliktes in den 1990er-Jahren hat der Bund seine Warnsirenen den Städten übereignet. Viele Sirenen wurden daraufhin außer Dienst genommen. Mit Zunahme der abstrakten und konkreten Gefahrenlagen hat der Bund sich entschlossen, ein bundesweites modulares Warnsystem (MoWaS) zu errichten. Das Land hat die Maßnahme mit Fördermitteln unterstützt. Unter Projektierung des Kreises Mettmann konnten die kreisangehörigen Städte die Fördermittel gänzlich ausschöpfen, so dass der gesamte Kreis Mettmann nunmehr flächendeckend mit neuen leistungsfähigen Sirenen ausgestattet wird. Die Maßnahme wird im Jahr 2022 abgeschlossen sein.

Die Sirenenansteuerung erfolgt durch die Kreisleitstelle – in Langenfeld und Monheim am Rhein auch durch die dortige Einsatzzentrale der Feuerwehr Langenfeld. Somit hat der Kreis exklusiven Zugriff auf die Sirenenwarnung.

Unabhängig davon besteht ein Warnkonzept des Kreises, welches durch zwei transportable, aber stationär zu betreibende Beschallungsanlagen und 10 mobile KFZ-Lautsprecheranlagen sichergestellt wird. Das Konzept ist ebenfalls Bestandteil des Katastrophenschutzplans. Weitere Warnfahrzeuge können bei Bedarf über das Landeskonzept zur überörtlichen Hilfe angefordert werden. Zusätzlich warnt der Kreis unter Nutzung von MoWaS über die WarnApps NINA, Katwarn und Biwapp sowie über die Rundfunkanstalten. Außerhalb der Sendezeiten von Radio Neandertal besteht für den Kreis die Möglichkeit, das laufende Programm zu unterbrechen und live eine Durchsage zu senden. Darüber hinaus wird das vom Bund angekündigte Cell-Broadcasting als geeignetes Warnmittel bewertet und die Einführung seitens des Kreises Mettmann ausdrücklich begrüßt.

11. Kann der Kreis kurzfristig (ca. 24 Stunden) eine Notversorgung mit Trinkwasser sicherstellen?

Eine Trinkwasserersatzversorgung mit Mitteln des Kreises Mettmann ist nicht möglich. Im Fall einer Trinkwasserknappheit greift der Kreis auf die Bundesanstalt THW und die Feuerwehren sowie private Leistungserbringer zurück.

12. In welchem Zeitraum können Rettungskräfte anderer Organisationen (Bundeswehr, THW) mobilisiert und vor Ort in Einsatz gebracht werden?

Die Reaktionszeit ist abhängig von der Fachdisziplin, welche angefordert werden muss. Sofern es sich beim THW um Fachgruppen handelt, welche im Kreis Mettmann oder in den angrenzenden Gebietskörperschaften verortet sind, erfolgt der Einsatz i. d. R. binnen einer Stunde. Fachgruppen mit Spezialgerät müssen ggf. aus ferner gelegenen Kreisen oder kreisfreien Städten herangeführt werden. Die Reaktionszeit ist daher stark abhängig von der Anfahrtstrecke zur Einsatzstelle. Die Alarmierung des THW erfolgt über vordefinierte und kurze Meldewege binnen weniger Minuten. Die Führungskräfte der kreisangehörigen THW-Einheiten können direkt durch die Kreisleitstelle alarmiert werden.

Die Bundeswehr ist ausschließlich über den Dienstweg der Bezirksregierung und des Innenministeriums des Landes sowie abschließend über das Landesverbindungskommando anzufordern. Die Reaktionszeit kann viele Stunden bis Tage dauern. Die Indikation zur Inanspruchnahme muss einen hohen Schwellenwert überschreiten (z. B. Gefährdung einer Vielzahl von Personen oder Bedrohung des Ausfalls zentraler kritischer Infrastrukturen), damit das Amtshilfeersuchen durch den Bund positiv beschieden werden kann.

13. Wurden bereits Übungen mit diesen Kräften durchgeführt oder sind diese angedacht?

Übungen mit dem THW finden auf kommunaler Ebene mit den Feuerwehren statt. Darüber hinaus wird das THW in die Stabsrahmenübungen des operativ-taktischen Führungsstabes und des Krisenstabs des Kreises eingebunden. Übungen mit der Bundeswehr wurden auf Stabsebene durchgeführt.

14. Gibt es eine Broschüre oder ein Informationsblatt (Rollenkarten) für die Bürger des Kreises, die Handlungsweisen oder Maßnahmen enthalten, die im Katastrophenfall von den Bürgern berücksichtigt werden sollen?

Für die Bürger des Kreises werden je nach aktuellem Anlass individuelle Ratgeber angeboten. Hierbei greift der Kreis auf die Publikationen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe zurück, z. B.:

Ratgeber für Notfallvorsorge und richtiges Handeln in Notsituationen

https://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Mediathek/Publikationen/Buergerinformationen/Ratgeber/ratgeber-notfallvorsorge.pdf?__blob=publicationFile&v=15

15. Gibt es Überlegungen, die Bürger im Rahmen eines halbjährlichen oder jährlichen „Katastrophentages“ in bestimmte Gefahrenlagen einzuweisen und eine mögliche Katastrophenlage zu üben?

Die Förderung der Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung gehört gemäß § 3 Abs. 5 BHKG zu den originären Aufgaben der kreisangehörigen Gemeinden. Die örtlichen Feuerwehren klären hierzu ihre Bürgerinnen und Bürger auf. Insbesondere geschieht das durch geschultes Personal der Brandschutzdienststellen (Vorbeugender Brandschutz) oder im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Tage der offenen Tür).

Im Rahmen des landes- und künftig bundesweiten Warntages werden einmal jährlich die Sirensignale zur Warnung der Bevölkerung ausgelöst und begleitend in Medienkampagnen die Signale und Verhaltensweisen erläutert. Gleichzeitig werden die weiteren Warnkonzepte beübt, so die Warnung über Lautsprecherfahrzeuge, mobile Sirenen, Rundfunk und MoWaS.